

Vertragsbericht

des Vorstands der BRAIN Biotech AG

WKN 520394

ISIN DE0005203947

gemäß § 293a AktG über den

Vertrag über die Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft

zwischen der

BRAIN Biotech AG

Zwingenberg

und der

MBG H Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH

Wiesbaden

A. Einleitung

Die BRAIN Biotech AG und die MBG H Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH – im Folgenden die „MBG H“ genannt – beabsichtigen, einen Vertrag über die Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft abzuschließen.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen soll die MBG H als stille Gesellschafterin eine **Bareinlage in Höhe von 1.500.000,00 Euro** leisten. Die Einlage soll ausschließlich zur Mitfinanzierung von Forschungsvorhaben verwendet werden. Als Entgelt für die Einlage soll zugunsten der MBG H eine jährliche Gewinnbeteiligung in Höhe von maximal 1,5 % der Einlage, eine jährliche feste Verzinsung in Höhe von 6,5 % der Einlage sowie eine Garantieprovision vereinbart werden. Die Laufzeit der stillen Beteiligung soll vereinbarungsgemäß am 30. September 2032 enden.

Der Vertrag über die Errichtung einer typischen stillen Gesellschaft ist rechtlich als Teilgewinnabführungsvertrag und folglich als Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG anzusehen. Der Vorstand hat die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen des Vertragsschlusses geprüft und erstattet hierüber sowie über den Vertrag und dessen Regelungen im Folgenden seinen Bericht gemäß § 293a AktG.

Der Vertrag ist darüber hinaus gemäß §§ 293b ff. AktG von einem unabhängigen, sachverständigen Vertragsprüfer geprüft worden, den das Landgericht Frankfurt am Main gemäß § 293c AktG bestellt hat. Auf den Prüfungsbericht des Vertragsprüfers gemäß § 293e AktG wird ergänzend verwiesen.

Der Wortlaut des Vertrags, der hier erstattete Vertragsbericht des Vorstands und der Prüfungsbericht des Vertragsprüfers werden zusammen mit weiteren Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der BRAIN Biotech AG, die am 12. März 2024 stattfinden wird, auf der Internetseite der BRAIN Biotech AG zur Einsichtnahme veröffentlicht.

B. Grundlagen des Vertrags

1. Vertragsparteien

Die Vertragsparteien des Vertrags sind die BRAIN Biotech AG und die MBG H.

- a) Die BRAIN Biotech AG Sitz hat ihren Sitz in Zwingenberg und ist im Handelsregister beim des Amtsgericht Darmstadt unter HRB 24758 eingetragen. Sie ist ein vollintegriertes Unternehmen der industriellen Biotechnologie. Die BRAIN Biotech AG erforscht, entwickelt, produziert und vertreibt selbst oder in Kooperationen mit anderen Unternehmen innovative biotechnologische Anwendungen und Produkte, unter anderem für industrielle Prozesse in Chemieunternehmen.

Die Aktien der BRAIN Biotech AG sind zum Börsenhandel im regulierten Markt der FWB Frankfurter Wertpapierbörse im Segment „Prime Standard“ zugelassen. Die Geschäfte der BRAIN Biotech AG führt deren Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind der Vorstandsvorsitzende Herr Adriaan Moelker (CEO) und Herr Michael Schneiders (CFO).

- b) Die MBG H hat ihren Sitz in Wiesbaden und ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Wiesbaden unter HR B 29275 eingetragen. Die MBG H unterstützt im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes Hessen als Fonds mittelständische Unternehmen in Hessen mit stillen und offenen Beteiligungen. Refinanziert werden die Beteiligungen über das ERP-Beteiligungsprogramm der KfW oder über die WI Bank am Kapitalmarkt.

Gesellschafter der MBG H sind unter anderem die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (HELABA) Anstalt des öffentlichen Rechts, der Bankenverband Hessen e.V., die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, die Handelskammern Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesbaden, der Hessischer Industrie- und Handelskammertag e.V. und die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. Die Geschäfte der MBG H führt die BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH mit dem Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HR B 29109, auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags.

Die BM H Beteiligungs- Managementgesellschaft Hessen mbH ist der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank) angegliedert, die eine rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (HELABA) ist. Die Geschäfte der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH führen deren Geschäftsführer Herr Jürgen Zabel und Herr Dr. Stefan Huth.

2. Anlass und Gründe für den Vertragsschluss

Als forschungsintensives Unternehmen ist die BRAIN Biotech AG darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen eine stets ausreichende Liquidität vorzuhalten. Die mittelfristige und die langfristige Liquiditätsplanung sind daher elementare Bestandteile in der Unternehmensplanung für die Entwicklung biotechnologischer Anwendungen und Produkte in den nächsten Jahren.

Eine Beteiligung der MBG H als stille Gesellschafterin ermöglicht eine gezielte und in ihrer rechtlichen und bilanziellen Struktur unkomplizierte Liquiditätssicherung zur Mitfinanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zu angemessenen Kosten und Konditionen. Durch die Vereinbarung der stillen Gesellschaft mit der MBG H, die ihre Mittel vom Land Hessen erhält, kann die BRAIN Biotech AG zudem

Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes erhalten und diese in die eigene Forschung und Entwicklung investieren.

3. Wirtschaftliche Grundlagen und Auswirkungen des Vertragsschlusses

a) Struktur der Beteiligung

Die beabsichtigte Beteiligung der MBG H entspricht rechtlich und in ihrer vertraglichen Struktur einer stillen Beteiligung und damit einer üblichen Mezzanine-Finanzierung. Die MBG H wird als stille Gesellschafterin eine Bareinlage in Höhe von 1.500.000,00 Euro in das Vermögen der BRAIN Biotech AG erbringen und als Gegenleistung eine jährliche feste Verzinsung in Höhe von 6,5 % ihrer Einlage, eine jährliche Gewinnbeteiligung in Höhe von maximal 1,5 % ihrer Einlage sowie eine Garantieprovision erhalten.

Die erwähnte Gewinnbeteiligung führt zur rechtlichen Einordnung des Vertrags als Teilgewinnabführungsvertrag und damit als Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Für die stille Beteiligung ist eine Laufzeit bis zum 30. September 2032 vorgesehen.

Die stille Beteiligung der MBG H hat keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre. Die MBG H wird infolge ihrer Bareinlage nicht am Grundkapital der BRAIN Biotech AG beteiligt und somit auch nicht Aktionärin. Ihr werden außerdem keine Geschäftsführungsbefugnisse und keine Vertretungsbefugnisse zustehen.

Die Form und der Inhalt des Vertrags entsprechen weitgehend dem von der MBG H ständig verwendeten Standardvertrag zur Begründung einer stillen Beteiligung in mittelständischen Unternehmen. Es handelt sich um ein in der Wirtschaftsförderung bewährtes Vertragsformular, das die notwendigen und im Übrigen weitgehend branchenüblichen Regelungen zur Durchführung einer solchen Beteiligung enthält. Darüber hinaus wurden verschiedene Regelungen in den Vertrag aufgenommen, um sicherzustellen, dass den besonderen aktienrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Anforderungen und Pflichten entsprochen wird.

Bei den Verhandlungen über den Inhalt des Vertrags hat der Vorstand der BRAIN Biotech AG insbesondere darauf hingewirkt, dass Zustimmungsvorbehalte der MBG H die Geschäftstätigkeit und die Entscheidungsfreiheit der BRAIN Biotech AG für alle relevanten Maßnahmen zur Umsetzung der Unternehmensstrategie, insbesondere auch im Hinblick auf die weitere Entwicklung und Finanzierung des Unternehmens, nicht einschränken. Außerdem wurde bei der Ausgestaltung des Vertrags in besonderem Maße Rücksicht auf die Börsennotierung der Aktien der BRAIN Biotech AG und den für die BRAIN Biotech AG damit einhergehenden rechtlichen Pflichten genommen.

b) Gegenleistung

Als Gegenleistung für ihre Einlage wird die MBG H

- eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 6,5 % der Einlage erhalten, die jeweils für das laufende Quartal am letzten Werktag des Quartals zur Zahlung fällig ist;
- und, wenn die BRAIN Biotech AG einen Jahresüberschuss erwirtschaftet, zusätzlich eine Gewinnbeteiligung erhalten, welche wie folgt berechnet wird:
 - Berechnungsgrundlage ist der Jahresgewinn im Sinne der vertraglichen Bestimmungen. Der Jahresgewinn ist hiernach der durch den

handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB vor Berücksichtigung des auf die MBG H entfallenden Gewinnanteils, zuzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB. Dem so ermittelten Jahresüberschuss sind zum Zwecke der Ermittlung des Jahresgewinns folgende Positionen hinzuzurechnen: Abschreibungen, die über § 253 HGB hinausgehen; Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Gesellschafter-Vorstände und sonstige Leistungen an Gesellschafter, Vorstände und Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 AO von Gesellschaftern und Vorständen, für welche die Gesellschaft keine marktübliche Gegenleistung erhalten hat; Zinsen für Gesellschafterdarlehen und alle Vergütungen für stille Beteiligungen, soweit diese nicht von der MBG H gehalten werden.

- Von dem so ermittelten Jahresgewinn wird die MBG H einen Anteil erhalten, der dem Anteil der Beteiligung der MBG H am Eigenkapital entspricht. Unter Eigenkapital ist gemäß den vertraglichen Bestimmungen das Eigenkapital im Sinne des § 266 Abs. 3 lit. A HGB, zuzüglich aller stillen Beteiligungen der MBG H, aller stillen Beteiligungen Dritter und anderer mezzaniner Finanzierungsformen zu verstehen.

Die jährliche Gewinnbeteiligung wird nicht mehr als 1,5 % der Einlage und nicht mehr als 50 % des Jahresgewinns betragen.

Für den Fall, dass ab dem zweiten Geschäftsjahr nach dem Beginn der stillen Beteiligung in zwei aufeinander folgenden handelsrechtlichen Jahresabschlüssen kein Jahresgewinn ausgewiesen ist, wird der MBG H die Möglichkeit eingeräumt, die jährliche ergebnisunabhängige Vergütung als Risikoprämie um 2%-Punkte erhöhen. Die Erhöhung würde mit Wirkung ab dem Beginn desjenigen Geschäftsjahres erfolgen, welches auf das Geschäftsjahr folgt, auf welches sich der zweite Jahresabschluss bezieht, und bis einschließlich des Geschäftsjahres gelten, in dem die Gesellschaft einen Jahresgewinn ausweist.

Die Gewinnbeteiligung der stillen Gesellschafterin ist keine Dividende und somit auch kein Teilbetrag eines gegebenenfalls zur Ausschüttung oder sonstigen Verwendung stehenden Jahresüberschusses bzw. Bilanzgewinns der BRAIN Biotech AG. Vielmehr handelt es sich bei der an die MBG H auszahlenden Gewinnbeteiligung bilanziell um Kosten der BRAIN Biotech AG.

- Außerdem erhält die MBG H als Entgelt eine Garantieprovision. Für die Übernahme der Garantie berechnet die Bürgschaftsbank Hessen GmbH eine laufende Garantieprovision in Höhe von 1,5% p.a. der jeweiligen Einlage zzgl. Mehrwertsteuer. Die Garantieprovision wird jährlich von dem jeweiligen Stand der Garantie zum 31. Dezember des Vorjahres berechnet. Die Garantieprovision ist jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird zu diesem Termin bei der Gesellschaft angefordert.

c) Kosten

Das vereinbarte ergebnisunabhängige Beteiligungsentgelt in Höhe von jährlich 6,5 % der Einlage und die Garantieprovision in Höhe von jährlich 1,5% der Einlage führt zu Kosten in Höhe von jährlich 120.000,00 Euro. Sollten innerhalb des vertraglich festgelegten und vorstehend erwähnten Zeitraums keine Gewinne erzielt werden, könnte sich die jährlich ergebnisunabhängige Vergütung um allenfalls 30.000,00 Euro erhöhen. Die jährliche Gewinnbeteiligung als

ergebnisabhängiges Beteiligungsentgelt in Höhe von maximal 1,5 % der Einlage würde – sofern ein Gewinn erwirtschaftet wird – jährlich höchstens 22.500,00 Euro betragen. Die jährlichen Kosten der BRAIN Biotech AG werden somit einen Betrag in Höhe von 150.000,00 Euro nicht übersteigen. Damit sind die Kosten der Beteiligung für die BRAIN Biotech AG über die gesamte Laufzeit des Vertrags definiert und planbar.

d) **Bilanzielle und steuerliche Auswirkungen**

Durch die Bareinlage der MBG H wird sich die Liquidität der BRAIN Biotech AG um 1.500.000,00 Euro erhöhen. Dem steht ein Finanzaufwand in Höhe von mindestens 120.000,00 Euro und höchstens 150.000,00 Euro gegenüber. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind weder positive noch negative steuerliche Auswirkungen zu erwarten. Steuerliche Nachteile oder Risiken sind mit der stillen Beteiligung für die BRAIN Biotech AG nicht verbunden.

e) **Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre**

Unmittelbare wirtschaftliche oder rechtliche Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre werden sich aus der stillen Beteiligung der MBG H nicht ergeben.

4. Risiken

Rechtliche oder wirtschaftliche Risiken sind mit der beabsichtigten stillen Beteiligung der MBG H nicht verbunden. Auch die wirtschaftliche Lage und die künftige wirtschaftliche Entwicklung der MBG H enthalten keine Risiken für die BRAIN Biotech AG. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die MBG H in die Wirtschaftsförderung des Landes Hessen eingebunden ist. Außerdem wird der MBG H während der Laufzeit der stillen Beteiligung kein Recht zur ordentlichen Kündigung eingeräumt. Es besteht daher kein eventuelles Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Einlage, das die Liquiditätsplanung der BRAIN Biotech AG beeinflussen könnte.

5. Wirtschaftliche Beurteilung

Die dargelegte Notwendigkeit und die beschriebenen Vorteile der Liquiditätserhöhung überwiegen nach der Überzeugung des Vorstands den mit der Beteiligungsaufnahme verbundenen finanziellen Aufwand. Sowohl die ergebnisunabhängige Vergütung als auch die Gewinnbeteiligung der MBG H erscheint maßvoll; sie ist in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung der BRAIN Biotech AG, der gesamtwirtschaftlichen Umstände und der mit der Beteiligungsaufnahme insgesamt verbundenen Vorteile auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Hierbei ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass eine anderenfalls notwendige Aufnahme von Fremdkapital, z.B. über Banken, zu vergleichbaren Konditionen für die BRAIN Biotech AG aufgrund ihrer bilanziellen Situation und momentanen wirtschaftlichen Entwicklung derzeit nicht möglich wäre. Die Struktur der vorgesehenen Mezzanine-Beteiligung wird zugleich das wirtschaftliche Eigenkapital und die Bonität der BRAIN Biotech AG erhöhen. Auch diese Auswirkungen wären über andere Finanzierungsformen, insbesondere einer Aufnahme von Fremdkapital, nicht zu den mit der MBG H vereinbarten Konditionen möglich.

6. Alternativen zum Vertragsschluss

Der Vorstand der BRAIN Biotech AG hat mögliche Alternativen zum Abschluss des Vertrags eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die angestrebte und notwendige Erhöhung und Sicherung der Liquidität zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für die BRAIN Biotech AG über andere Finanzierungsformen derzeit und – soweit absehbar – auch in der näheren Zukunft zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen weder sinnvoll noch möglich ist. Insbesondere scheidet eine Finanzierung über Fremdkapital – etwa über die Aufnahme eines Bankdarlehens – zu vergleichbaren Konditionen aufgrund der bilanziellen Verhältnisse und der momentanen wirtschaftlichen Entwicklung der BRAIN Biotech AG derzeit aus. Auch im Vergleich zu einer grundsätzlich denkbaren Eigenkapitalmaßnahme erscheint der Abschluss des Vertrags sowohl unter Berücksichtigung der kurz- und mittelfristigen bilanziellen Planungen und der aktuellen Situation am Kapitalmarkt als auch im Hinblick auf die Kapitalkosten vorzugswürdig.

C. Erläuterung des Vertrags im Einzelnen

Der Vertrag enthält nur Regelungen, die ihrer Art und ihrem Inhalt nach bei einer typischen stillen Beteiligung üblicherweise vereinbart werden und aus denen sich keine besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen oder Risiken ergeben. Aus der Vertragsstruktur lassen sich die wesentlichen Regelungsbereiche wie folgt zusammenfassen:

- Gründung der stillen Gesellschaft und Leistung der Einlage
- Beteiligungsentgelte
- Auskünfte und Berichterstattung
- Kündigungsrechte
- Laufzeit der Beteiligung und Rückzahlung der Einlage

Die vertragsprägenden Leistungen sind die Bareinlage der MBG H und die hierfür von der BRAIN Biotech AG zu entrichtenden Beteiligungsentgelte. Die übrigen vertraglichen Bestimmungen betreffen im Wesentlichen die Durchführung des Vertrags und die übliche Absicherung eines stillen Gesellschafters insbesondere durch Auskünfte und Berichterstattung der BRAIN Biotech AG.

Im Folgenden werden die grundlegenden vertraglichen Bestimmungen des Vertrags in ihrem wirtschaftlichen und systematischen Zusammenhang erläutert. Da sich aus keiner der Regelungen beziehungsweise keinem der Regelungsbereiche rechtliche oder wirtschaftliche Risiken oder Nachteile für die BRAIN Biotech AG oder ihre Aktionärinnen und Aktionäre ergeben können, sind die folgenden Ausführungen auf kurze Darstellungen und Erläuterungen beschränkt.

1. Gründung der stillen Gesellschaft und Leistung der Bareinlage

Die vertraglichen Bestimmungen sehen die Gründung einer stillen Gesellschaft zwischen der BRAIN Biotech AG und der MBG H vor. Ergänzend zu den Bestimmungen des Vertrags werden die Vorschriften der §§ 230 ff. HGB über die stille Gesellschaft anwendbar sein. Die MBG H wird als stille Gesellschafterin eine Einlage in Höhe von 1.500.000,00 Euro in das Vermögen der BRAIN Biotech AG leisten. Die Einlage darf nur zur Mitfinanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen verwendet werden, worüber die BRAIN Biotech AG gemäß den Vorschriften der §§ 259 ff. BGB Rechenschaft ablegen muss.

Die Einzahlung soll auf Abruf seitens der BRAIN Biotech AG bis spätestens zum 30. September 2024 erfolgen, und zwar nach Vorlage der notariell beurkundeten

Niederschrift des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der BRAIN Biotech AG und nach Eintragung der stillen Beteiligung im Handelsregister. Die Auszahlungsvoraussetzungen nehmen insoweit Bezug auf die zwingenden gesetzlichen Vorschriften der §§ 293, 294 AktG. Die MBG H wird nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und nimmt mit ihrer Einlage nicht am laufenden Verlust der Gesellschaft teil. Es besteht keine Nachschusspflicht der MBG H. Mit der stillen Beteiligung werden keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse der MBG H verbunden sein.

Rechtliche oder wirtschaftliche Risiken ergeben sich für die BRAIN Biotech AG oder für ihre Aktionärinnen und Aktionäre weder aus der Gründung der stillen Gesellschaft noch aus der Leistung der Einlage oder den hierzu vereinbarten vertraglichen Bestimmungen.

2. Beteiligungsentgelte

Die als Gegenleistung für die Bareinlage geschuldeten Beteiligungsentgelte sind bereits in Abschnitt B Ziffer 3 lit. b) dieses Vertragsberichts ausführlich dargestellt worden; hierauf wird verwiesen.

3. Auskunft und Berichterstattung

Der MBG H werden verschiedene Berichterstattungsrechte, Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Kontrollrechte eingeräumt. Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle für das Beteiligungsverhältnis relevanten Ereignisse zu berichten, betriebswirtschaftliche Auswertungen vorzulegen, die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen und Steuerakten zu gewähren. Aufgrund der von der Bürgschaftsbank Hessen GmbH übernommenen und von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Hessen rückgarantierten Ausfallgarantie werden außerdem der Bürgschaftsbank, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Hessen, deren Beauftragten und den Rechnungshöfen die gleichen Prüfungs- und Auskunftsrechte wie der MBG H eingeräumt.

4. Vertragliche Kündigungsrechte und korrespondierende Zustimmungsvorbehalte

Die MBG H kann die stille Beteiligung und den Vertrag nicht ordentlich kündigen. Hingegen ist die BRAIN Biotech AG berechtigt, die stille Beteiligung vorzeitig mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zu kündigen, jedoch frühestens auf einen Zeitpunkt von mindestens fünf Jahren nach dem Beginn der stillen Gesellschaft. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt, wobei einige wichtige Gründe, die zu einer solchen Kündigung berechtigen, im Vertrag umschrieben sind. Auch hieraus folgen jedoch keine Risiken oder Nachteile für die BRAIN Biotech AG.

Außerdem kann die MBG H die Kündigung erklären, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden, sofern nicht die MBG H zuvor ihre schriftliche Zustimmung zu der Maßnahme erklärt hat:

- Abschluss und Änderung von wesentlichen Verträgen mit Angehörigen der Vorstände (im Sinne des § 15 Abs. 1 AO);
- Veräußerung oder Übertragung von wesentlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Hieraus folgen für die genannten Fälle korrespondierende Zustimmungsvorbehalte der MBG H. Es ergeben sich keine relevanten Nachteile, Risiken oder unvertretbaren Einschränkungen zulasten der BRAIN Biotech AG.

5. Laufzeit der stillen Beteiligung und Rückgewähr der Einlage

Die stille Gesellschaft und der Vertrag werden mit der Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister wirksam. Die Laufzeit der stillen Beteiligung und des Vertrags endet am 30. September 2032.

Die Einlage ist wie folgt zurückzugewähren:

- 30 % des Betrages am 30. September 2030
- 35 % des Betrages am 30. September 2031
- 35 % des Betrages am 30. September 2032.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung seitens der Gesellschaft oder im Falle einer Kündigung seitens der MBG H aus einem von der Gesellschaft zu vertretenden wichtigen Grund ist die Gesellschaft zur Zahlung eines Agios verpflichtet. Das Agio beträgt

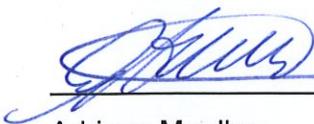
- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage in den ersten vier Jahren nach Beginn der stillen Gesellschaft 20 %
- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage im fünften Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 16 %
- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage im sechsten Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 12 %
- bei einer Beendigung oder der vorzeitigen (teilweisen) Rückführung der Einlage im siebten Jahr nach Beginn der stillen Gesellschaft 8 %

der zurückzuzahlenden Einlage. Es handelt sich wirtschaftlich um marktübliche Vereinbarungen.

D. Ausgleichs- und Abfindungszahlungen

Der Vertrag ist ein Teilgewinnabführungsvertrag gemäß § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Für Teilgewinnabführungsverträge bestehen weder Verpflichtungen zur Zahlung eines Ausgleichs gemäß § 304 AktG noch Verpflichtungen zur Zahlung einer Abfindung gemäß § 305 AktG. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten lediglich für Gewinnabführungsverträge beziehungsweise für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge im Sinne des § 291 AktG. Folglich sind Ausführungen über Ausgleichs- und Abfindungszahlungen im vorliegenden Vertragsbericht weder möglich noch erforderlich.

Zwingenberg, den 17.01.2024



Adriaan Moelker

Vorsitzender des Vorstandes



Michael Schneiders

Vorstand